

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzen
Hauptstraße 60
25462 Rellingen

Antrag auf Genehmigung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

(gilt nicht für das Gebiet westlich der BAB 23)

Name Eigentümer:

Adresse Eigentümer:.....

Telefon / E-Mail für Rückfragen:

Anschrift Bauvorhaben: Flur/ Flurstück:.....

Inbetriebnahme einer Neuanlage mit **bestehender** TW-Vorstreckung

Inbetriebnahme einer Neuanlage mit **neuer** TW-Vorstreckung

Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage (Umbau)

Außerbetriebnahme einer bestehenden Anlage

Angaben des Installateurs & technischen Beraters :

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Tel. / Mail:

Der **Installateurausweis** ist diesem Antrag beizufügen.

Angaben zum Objekt:

Anzahl der : Wohneinheiten Geschäftseinheiten

Berechneter Spitzendurchfluss: l/s

Länge der Anschlussleitung von der Hauseinführung bis zur Grundstücksgrenze: m

Leitungsgröße / Dimensionierung der Anschlussleitung DI: mm DA: mm
DN

Material der Anschlussleitung :.....

Besonderheiten (z.B. Regenwassernutzungsanlage) :.....

.....

.....

Lageplan (M1:250) mit Verlauf der Anschlussleitung (Skizze und Maße von der Hauseinführung bis zum Anschlusspunkt an der TW-Hauptleitung) bitte zwingend in 2-facher Ausfertigung anfügen!

Es wird versichert, dass die Angaben nach bestem Wissen erfolgen. Mir ist bekannt, dass wissentliche falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Datum:

(technischer Berater & Installateur)

(Eigentümer)

Unvollständige Anträge werden zurückgeschickt.

Vom Wasserwerk auszufüllen:

Oberfläche im öffentlichen Bereich:

.....

Hauptleitung:

.....

Anschlussltg. (alt) Material: DN DA ändern

Anschlussltg. (neu): Material: DN DA

Größe der Wasserzähleranlage gem. Berechnung des Spitzendurchflusses:

Q₃4 (Q_n2,5) waagerecht Q₃16 (Q_n10) waagerecht

Q₃10 (Q_n6) waagerecht Q₃(Q_n) waagerecht

Außerbetriebnahme:

Die Mitteilung einer Außerbetriebnahme einer Anlage erfolgt mit mindestens 1 Woche Vorlauf an das Wasserwerk Rellingen: wasserwerk@rellingen.de, 04101/32318, Am Wasserwerk 7, 25462 Rellingen.

Die Leitung wird von den Mitarbeitern des Wasserwerks an der Straße abgestellt, der Wasserzähler wird ausgebaut und zur Endabrechnung an das Rathaus gemeldet.

Vor dem Abriss eines Gebäudes muss die Anschlussleitung auf dem Grundstück von einem zugelassenen Installateur (in ein Installateur-Verzeichnis eines Wasserversorgers eingetragen) getrennt und verschlossen oder als Bauwasseranschluss vorbereitet werden und muss von den Mitarbeitern des Wasserwerks abgenommen werden.

Inbetriebnahme:

Die **Fertigmeldung** ist zu richten an

Frau Tiedemann a.tiedemann@rellingen.de 04101 / 564-161
Hauptstraße 60, 25462 Rellingen

oder

Herrn Höppner d.hoepfner@rellingen.de 04101 / 564-162
Hauptstraße 60, 25462 Rellingen

Die vorzeitige **Bauwassernutzung (kein Trinkwasser)** kann im Rathaus bei Herrn Oelting h.oelting@rellingen.de 04101 / 564-176 Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, beantragt werden.

Grundsätzlich wird je Wohneinheit eine pauschale Gebühr erhoben (ab 01.01.2019). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Bauwasserzähler ausgegeben werden.

Diese und andere Regelungen sind im Satzungsrecht der Gemeinde Rellingen festgelegt und im Internet unter www.rellingen.de einzusehen.

Die Nutzung nicht von der Gemeinde Rellingen für Zwecke der Trinkwasserversorgung installierter Wasserzähler ist verboten!

Vor Einbau des Wasserzählers durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes hat die Endmontage der Armaturen und die Dichtheitsprüfung der *Grundstücksentwässerungsanlage* zu erfolgen.

Erst danach wird der Hauswasserzähler installiert und die Anlage ist für die Trinkwasserversorgung zugelassen.

Hinweis für die Herstellung einer Vorstreckung

Ist für die Wasserversorgung ein neuer Anschluss an der TW-Hauptleitung inkl. Zuleitung bis zur Grundstücksgrenze erforderlich, so ist die Gemeinde vom Bauherrn rechtzeitig (mit 3 bis 4 Wochen Vorlauf) über den geplanten Übergabepunkt zu informieren. Sie beauftragt dann einen Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten auf öffentlichem Grund. Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und vom Eigentümer veranlasste Veränderungen sind der Gemeinde gemäß § 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung zu erstatten.

Es gelten für die Festsetzung von Beiträgen und die Erstattung von Kosten für weitere Anschlüsse und Umbauten von bestehenden Anschlüssen die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Rellingen. Die Bestimmungen können im Internet unter www.rellingen.de oder im Fachbereich Finanzen / Wasserver- und -entsorgungsbetrieb eingesehen werden.